

Die Kaplaneien sollen von der Gemeinde hinreichend dotiert werden.

*Daß durch die Errichtung neuer Filialkirchen der Mutterkirche gleichwohl mehrere Nachteile entstehen, er-
40 gebe sich aus folgendem:*

Der Pleban verliert durch die Abtrennung etwa die Hälfte seiner Einkünfte, muß aber dieselben Leistungen erbringen.

Die Fabrik wird in Zukunft um Legate gebracht werden, die man lieber den neuen Kirchen widmet.

*Die Vikarien in der Kollegiatkirche, die als solche größtenteils nur schwach dotiert sind und von Opfergaben
45 unterhalten werden, verlieren mit dem Ausbleiben von Gläubigen diese Unterstützung.*

Dem Pleban geschieht Eintrag in der portio canonica, die ihm aus den Begräbnissen bei den Mendikanten zusteht.⁴⁾

Da der Papst ausdrücklich mahne, die Errichtung solle ohne Nachteil für die Mutterkirche geschehen, möge die Gemeinde für ausreichenden Ersatz sorgen.

50 *Obwohl die Kapitelsherren mit dem Rat lange verhandelt haben, sei man doch zu keiner concordia gekommen. Da sie mit dem Rat keinen Streit haben wollen, NuK aber, aliis et magis arduis occupatus negociis, plenarie attendere nequibit, haben sie beschlossen und erbiten sich hiermit, in der Teilungsangelegenheit mit der Gemeinde auf neutrale Personen übereinzukommen, eciam coram v. p. nominandas et deputandas, die nach eingehender Unterrichtung NuK innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist über alles verbo aut scriptis informieren sollen. Et demum, v. p. re^{me}, sic audita et percepta relatione, eciam si in disparem sententiam declinarent, que via salubrior et magis rationi consona videretur, volunt acceptare atque amplecti seu alias iuxta hincinde instructa, insequendo formam mandati apostolici, prout utilius fieri cum pace potuerit in huiusmodi dissensione, auctoritate v. p. re^{me} tradita providere.*

60 *Sie bitten NuK, der Gemeinde zu befehlen, diesem Verfahren stattzugeben; denn sie meinen, anders könne die Sache nie in Frieden beigelegt werden. Von ihrer Seite benennen sie dafür mit der Bitte um Einsetzung durch NuK: Rudolf, Domdekan von Worms, Iohannes Swerte, Scholaster von St. Stephan zu Mainz, Heinrich, Prior, und Lubbertus, Profesz des Klosters St. Jakob.*

⁴⁾ Eine weitaus detailliertere Aufstellung der finanziellen Nachteile geht auf einem gesonderten Blatt p. 71f. der Informacio Nr. 2389 voraus. Hier heißt es, daß vom Opferaufkommen in den Messen 54 Personen der Kirche unterhalten werden müssen.

< vor 1452 März 19. >

Nr. 2390

Stellungnahme < von der Hand des Frankfurter Stadtadvokaten Diether von Alzey > zum Kompromißvorschlag in der Frankfurter Pfarrsache. Falls die Renten für die neuen Pfarrer zu gering seien, solle man den Legaten um einen Ablass für die beiden Pfarren bitten.

Or. (aut.): FRANKFURT, Stadtarchiv, St. Peter und Dreikönig zu 12.

Item ob die herren des stiftes meynten, die rente der pharren weren zo kleyn, mocht man sagen, iß worde allen dag gebeßert. Ich meyn, der legate, so man des begert, solt auch ablaß darczu geben, were zo den pharren stürte.¹⁾ Das selbe gefelle mocht man eyn teil laßen fallen zo dem buhe des thorns sant Bartholomeus.

¹⁾ Ablassurkunden des NuK 1452 V 2; s. Acta Cusana II/1 unter diesem Datum sowie Natale, Verhältnis 74.

< vor 1452 März 19. >

Nr. 2391

Kompromißvorschlag in der Frankfurter Pfarrsache conceptum in presencia parcium hincinde, super quo quelibet parcium deberet deliberare.

Or.-Niederschrift eines mündlichen Verhandlungsergebnisses:¹⁾ FRANKFURT, Stadtarchiv, Bartholomäus,

¹⁾ Heitzenröder, Reichsstädte 34, läßt es offen, ob es sich "um ein Gutachten des Syndikers oder die Nieder-

Urkunden Nr. 17 Städtisch f. 3^r-4^r (mit der Überschrift: Eyn meynunge und der gleichhändigen Unterfertigung: Diß ist eyn verzeicheneunge, als ich angeverde noteret han, dar uff die parthien ye weddersiit sich entsynnen mogen. Dietherus de Alczeya²⁾ subscripsit) (= F₁).

Kop. (gleichzeitig): FRANKFURT, Stadtarchiv, St. Peter und Dreikönig 14 (mit der Überschrift: Eyn meynunge der vereyngunge und mit zahlreichen, unten nur in Auswahl berücksichtigten Korrekturen und Ergänzungen im Sinne der städtischen Auffassung) (= F₂).

FRANKFURT, Stadtarchiv, Bartholomäus, Urkunden 395 (Exemplar des Kapitels; s.o. Nr. 1997) p. 67 (mit der oben benutzten Überschrift: Conceptum usw.) (= B).

Erw.: Heitzentröder, Reichsstädte 34f.

Im Unterschied zu den älteren Forderungen der Stadt, von St. Bartholomäus ganz und gar unabhängige neue Pfarren in Sachsenhausen und in der Neustadt unter städtischer Kontrolle einzurichten, während Dekan und Kapitel von St. Bartholomäus die Einrichtung neuer Pfarrkirchen überhaupt ablehnten, erscheint in Nr. 2391–2393 die schon in der Bulle von 1451 II 21 alternativ genannte vermittelnde Lösung, welche die neuen Pfarrkirchen lediglich als Filialkirchen der als Mutterkirche für ganz Frankfurt weiterbestehenden Bartholomäuskirche vorsieht; s.o. Nr. 1048 Z. 30–34 mit der aufschlußreichen Anm. 4. So dann auch die abschließende Verfügung des NuK Nr. 2394 1452 III 19. Höchstwahrscheinlich fanden die letzten Verhandlungen, in die Nr. 2390–2393 gehören, vor NuK statt. Wie die Ergänzungen im Exemplar F₂ zeigen, waren die Formulierungen schon weitgehend für die Übernahme in die Urkunde des NuK bestimmt.

Dekan, Kapitel, Pfarrer und Rat zu Frankfurt bitten (dazu F₂ am Rand: Nota eyn bede zo thun), wie es heißen solle: daß cappittel der kirchen sant Bartholomeus durch den legaten widder zo setzen in sine friheit und recht, eyn pharrer zo setzen und zo irem willen abezosetzen nach lute irer bapstlichen brieve, als sie waren ee, dan meister Herman Stummel die pharren inhatte etc.³⁾ (Als Ergänzung folgt in F₂: Notandum. Der Rad meynt, die bede hellfen zu tun, so ferre man der sache sost eins wirt und übertragen mogen.) (Bis hierhin nur F.)

In Frankfurt soll künftig eine Mutterpfarrkirche mit den bisherigen Kapellen St. Peter in der Neustadt und Dreikönig in Sachsenhausen als Filialkirchen bestehen. (F₂ korrigiert: In St. Peter und im Spital zu Sachsenhausen soll jeweils eine Pfarrkirche bestehen.)

In beide Filialkirchen (F₂ verbessert hier wie auch weiter unten stets zu: Pfarren) sollen Dekan und Kapitel 10 unverzüglich einen jederzeit absetzbaren Kaplan (F₂ verbessert hier wie auch weiter unten stets zu: Pfarrer) einsetzen, der an Ort und Stelle zu wohnen, an Pfarrers Stelle (F₂: als Pfarrer) Messe zu lesen, zu predigen, die Beichte zu hören und alle Sakramente zu verwalten hat. In der Osterzeit soll er bei St. Bartholomäus das Taufwasser abholen. (Dazu in B am Rand: Hoc non placet; in F₂ ist die Bestimmung über das Taufwasser mit einem Strich nachträglich umrandet.) 15

Der Rat hat den Kapellen von St. Peter und Dreikönig Friedhöfe und den Kaplänen angemessene Wohnungen zu verschaffen.

Der Rat soll mit willen des legaten (diese Wörter in F₂ über der Zeile ergänzt) dye lyhunge an den gotslehen a. b. übergeben. Die Renten sollen an den dort vom Kapitel eingesetzten Kaplan fallen, der dem Volk die Sakramente spendet. Der Kaplan der Filiale St. Peter soll nachstehende Gülten haben. 20

Der Rat hat ferner die lihunge ader presentacion der gotslehen pontis Katherine und des Altars im Chor zu Dreikönig auch mit willen des legaten zu übergeben (usw. wie im vorherigen Artikel mit den gleichen Korrekturen).

Dekan und Kapitel haben dem Rat als Gegenleistung für die Übergabe dieser Kirchlehen und Renten die Präsentation auf zwei Vikarien abzutreten. 25

Die neuen Kapläne sollen Dekan und Kapitel wie auch den Rat nicht wegen weiterer Einkünfte bedrängen.

Dem Rat verbleibt in den Kirchen St. Peter und im Spital Dreikönig die furmunderschaft, es sii an gefallen zu dem buwe, den bilden adder sust, wie er sie bisher besessen hat.

schrift von Verhandlungsergebnissen zwischen Rat und Bartholomäusstift handelt". Das eine schließt das andere wohl nicht aus.

²⁾ Frankfurter Stadtsyndikus 1434–1460.

³⁾ Pfarrer seit 1444; Natale, Verhältnis 52, woraus sich aber nichts zur Klärung des in Z. 2–4 Angeführten ergibt. Nachdem der gebrechliche Hermann Stummel in die Hand des päpstlichen Legaten (Carvajal) verzichtet hatte, setzte dieser im Mai 1449 Johann von Butzbach, Meister und Licentiat in der Heiligen Schrift, als Nachfolger ein. Schriftwechsel des Rates darüber (u.a. mit Johann von Lieser): FRANKFURT, Stadtarchiv, St. Peter und Dreikönig 35,15, 35,18, 35,20 und 35,31.

F₂ ergänzt u.a. dann noch, man solle die Plätze für Friedhöfe und die Wohnhäuser für die Priester bestimmen. Es sei mit Nachdruck zu erwähnen, daß es zwischen Dekan, Kapitel und Pfarrer von St. Bartholomäus einerseits und Bürgermeistern, Rat und ganzer Gemeinde andererseits wegen der pharren und begredden großen Streit gegeben habe, der vor unserm heiligen vatter bapst Nicolaus iiii furgenommen und furters dem erwirtigsten in got vatter etc. cardinali etc. entpholen wart nach inhalt der bullen dar ubber besagen, das derselbig unße herre der cardinal beide partie gutlichen vereynget habe in maßen her-
30 nach folget.

<vor 1452 März 19.>

Nr. 2392

Declaratio seu responsio capituli super concepto prescripto¹⁾ tradita consolatui.

Kop. (gleichzeitig): FRANKFURT, Stadtarchiv, Bartholomäus, Urkunden 395 (s.o. Nr. 1997) p. 68 (hier die oben benutzte Überschrift); Bartholomäus, Urkunden Nr. 17 Städtisch f. 1^r-2^v; St. Peter und Dreikönig 27,7.

Das Kapitel übernimmt weitgehend den Text von Nr. 2391 in dessen Fassung B, stellt aber hier und da den Standpunkt des Kapitels stärker heraus, ohne die Sachverhalte als solche zu ändern; z.B. gleich einleitend statt: das eyn müder pharkirch usw. heißt es: das allein eyn muder pharkirch usw., wie es altes Herkommen sei. Der Passus über das Taufwasser (Z. 13f.) fehlt. Nach Z. 20 ist ergänzt, der Rat solle vorsorgen, daß die Renten ewig und sicher sind; so auch weiterhin, wo von Renten die Rede ist. Am Schluß wird noch angefügt, der Rat dürfe in den Kirchen keine Neuerungen zum Schaden der Mutterkirche vornehmen.

¹⁾ Nr. 2391.

<vor 1452 März 19.>

Nr. 2393

Responsio et deliberacio consulatus super concepto¹⁾ necnon super deliberacione seu responsione capituli.²⁾

Erster, stark korrigierter Entwurf: FRANKFURT, Stadtarchiv, St. Peter und Dreikönig 12 (= A).

Reinentwurf: FRANKFURT, Stadtarchiv, St. Peter und Dreikönig 39,1 (= B).

Reinschriften (mit kleinen Ergänzungen): FRANKFURT, Stadtarchiv, St. Peter und Dreikönig 39,25 (= C); Bartholomäus, Urkunden 395 (s.o. Nr. 1997) p. 69f. (hier die oben benutzte Überschrift) (= D).

Der Text stimmt weitgehend überein mit Nr. 2391 in der Fassung F, weicht insgesamt aber von Nr. 2391 stärker ab als die Responsio des Kapitels Nr. 2392.

Vorweg wird bemerkt, über die alte Pfarre St. Bartholomäus solle überhaupt nichts geschrieben werden; so ab Fassung B, wo dieser Artikel wie in Fassung C über dem Text ergänzt ist.

Der in Nr. 2391 Fassung F vorausgeschickte Artikel Z. 1-4 enthält folgende Formulierung: Item allein vor augen gehalten die ere gotes, der selen heile und zuvorkommen, die gebrechen und sumenis die
5 biß here gescheen mogen sin, so ist des rates flissige bete und begerunge, das mit verwilligungen des erwirdigen herren unsers gnedigen herren des cardinals noch fundert und gemacht werden zwo pharre kirchen usw.

Die Pfarrer Z. 11 werden näher bestimmt als geleerte priester.⁴⁾

Der Passus über das Taufwasser entfällt ebenso⁵⁾ wie der folgende Artikel über Friedhöfe und Pfarrerwohnungen (Z. 13-17).

Dem Vorschlag am Ende von Nr. 2391 Z. 29f. entsprechend werden in den folgenden Artikeln detailliertere Angaben über Immobilien und Renten gemacht.

Der Artikel Z. 26 wird ersetzt durch die aus einem früheren Artikel (nämlich Z. 12f.) herübergezogene Betonung der Amtspflichten der neuen Pfarrer; Dekan und Kapitel sollen sie nicht weiter über das Vorstehende
15 hinaus belasten. Die städtischen Pflichten Z. 27f. werden voll übernommen.

Zum Schluß wird noch, stets von derselben Hand, nur in D als Ergänzung von anderer Hand, angefügt: Diß vorgeschrieben sulde dan mit willigunge des cardinales verbriefet und verschrieben werden nach einer redelichen notdorfftigen forme mit beiderteil willen und verhorunge.⁶⁾ Im Entwurf A